

## Merkblatt für die Ausrüstung von LOF-Fahrzeugen mit über 3,50m-Breite

A) Die gemäß StVZO vorgeschriebenen lichttechnischen Einrichtungen müssen vorhanden und intakt sein. Längenunabhängig müssen an jeder Fahrzeuglängsseite gut sichtbare Fahrtrichtungsanzeiger vorhanden sein. Am Fahrzeug müssen 2 geeignete Rückfahrcheinwerfer (oder Arbeitsscheinwerfer) zur Beleuchtung der rückwärtigen Fahrbahn bei Rückwärtsfahrt in Anlehnung an § 52a StVZO vorhanden sein.

B) Die Standard-Kenntlichmachung nach der „Richtlinie für die Kenntlichmachung überbreiter und überlanger Straßenfahrzeuge sowie bestimmter hinausragender Ladungen“ (VkBl. 1983 S. 23) und nach dem „Beispielkatalog über die Absicherung verkehrsgefährdender Teile an Fahrzeugen der Land- und Forstwirtschaft“ (VkBl. 2000 S. 397) des BMVBS muss einschließlich gelben Rundum-Blinkleuchten gemäß § 52 Abs. 4 Nr.3 StVZO vorhanden sein.

C) Zusätzlich sind alle nachfolgend genannten Elemente dauerhaft, möglichst geschützt und ohne gefährliche Umriss am Fahrzeug anzubringen, die Standard-Kenntlichmachung nach B) kann zweckmäßig einbezogen werden (vgl. Anlage mit Beispielfotos). Einzelne Elemente dürfen abnehmbar sein, wenn dies einsatzbedingt oder bauartbedingt unvermeidbar ist:

1. Zur „passiven“ Kenntlichmachung der Ecken der (überbreiten) Fahrzeugkontur in Fahrtrichtung und quer: (Schutz an Kreuzungen und beim Abbiegen)

Kennzeichnung aller senkrechten Fahrzeugecken von Fahrzeugfront und Heck mit gleichartiger reflektierender rot-weißer Warnschraffur aus normgerechten Elementen, die hinsichtlich ihrer Struktur und Anbringung in Anlehnung an die Vorgaben der DIN 30710 (Stand März 1990) angebracht sind - gleichmäßige Warnschraffur jeweils unter 45 ° zum Eck abfallend. Anbauflächen sind maschinenbedingt anpassbar.

2. Zur „passiven“ Kenntlichmachung des (überbreiten) Fahrzeugs nach vorn:

Möglichst tief liegende (Höhe Oberkante max. 1,5 m) gleichartige reflektierende rot-weiße Warnschraffur über die ganze Fahrzeugbreite (wenn einsatzbedingt erforderlich höchstens je Seite 20 cm schmaler) gut sichtbar nach vorn wirkend aus bauartgenehmigten bzw.

normgerechten Elementen (ggf. in Verbindung mit 1.; z.B. angepasste Park-Warntafeln nach Zeichen 630 StVO, Baken nach Zeichen 605 StVO oder reflektierende Folien) - gleichmäßige symmetrische Warnschraffur jeweils unter 45 ° nach außen abfallend.

3. Zur „passiven“ Kenntlichmachung des (überbreiten) Fahrzeugs nach hinten: Möglichst tief liegende (Höhe Oberkante max. 1 m) gleichartige reflektierende rot-weiße Warnschraffur zumindest links und rechts außen gut sichtbar nach hinten wirkend aus bauartgenehmigten bzw. normgerechten Elementen (ggf. in Verbindung mit 1.; z.B. angepasste Park-Warntafeln nach Zeichen 630 StVO, Baken nach Zeichen 605 StVO oder reflektierenden Folien evtl. an Hinterachse) - gleichmäßige symmetrische Warnschraffur jeweils unter 45 ° nach außen abfallend. Anbauflächen sind maschinenbedingt anpassbar. Dies ist nur erforderlich, wenn die originale (serienmäßige) Heckabsicherung nach A) oder B) weit außen oder hoch oder klappbar angebracht ist, so dass am Heck eine Absicherungslücke entsteht.

Beim Mitführen eines Anhängers z.B. für Maschinenzubehör (z.B. Schneidwerksanhänger) ist vorgenannte Kenntlichmachung (wegen Verdeckung) am Anhängerheck zu wiederholen (idealerweise auch über hintere Ecken).

4. Zur „passiven“ Kenntlichmachung des Fahrzeugs quer zur Fahrtrichtung: Seitliche Kenntlichmachung möglichst tief als waagrechter nötigenfalls unterbrochener oder abgesetzter Streifen mit bauartgenehmigten reflektierenden gelben Folien gemäß ECE- R 104 - auch Gesamtkonturmarkierung möglich. Anbauflächen sind maschinenbedingt anpassbar.

5. Zur zusätzlichen „aktiven“ Kenntlichmachung des Fahrzeugs nach hinten, falls die vorgeschriebenen hinteren lichttechnischen Einrichtungen über 3 m Breite oder über 1 m Höhe angebracht oder klappbar sind:

Wiederholung der bauartgenehmigten Rückleuchteinheit mit „Schlusslicht, Bremslicht, Fahrtrichtungsanzeiger“ so tief wie möglich am Fahrzeugheck, geschützt und dauerhaft angebracht (evtl. an Hinterachse).

Original (serienmäßig) vorhandene klappbare hintere lichttechnische Einrichtungen sollten nach Wegklappen bauartbedingt möglichst selbständig in die vorgeschriebene Lage zurückschwenken.

6. Zur „aktiven“ Darstellung der (überbreiten) Fahrzeugkontur in Fahrtrichtung und quer: An jeder Fahrzeugseite ein fest eingestellter, blendfrei nach unten gerichteter bauartgenehmigter „Rückfahrcheinwerfer“ (ggf. Arbeitsscheinwerfer) der die breiteste Fahrzeugkontur beleuchtet (i.a. Bereifung) und möglichst mit den Begrenzungsleuchten/Schlussleuchten geschaltet ist.